

Beispiel für einen

Vertrag zur Betriebsträgerschaft des Jugendtreffs

Die Gemeinde XY, vertreten durch den 1. Bürgermeister, schließt mit dem „Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V.“, vertreten durch den Vorsitzenden folgende Vereinbarung:

1. Zweckbestimmung

Der Vertrag dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen in XY.

Konkreter Zweck des Vertrages ist die Vereinbarung zur Übernahme der Betriebsträgerschaft des offenen Jugendtreffs im Gemeindeteil XY durch den Verein. Die Verantwortung der Gemeinde zur Finanzierung dieser Aufgaben ergibt sich aus dem Art. 17 des BayKJHG.

Die Gesamtverantwortung des Landkreises bleibt unberührt (§ 79 KJHG).

Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 KJHG, Art. 2 BayKJHG) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen in der Anerkennung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des „Verein zur Förderung der Jugendarbeit XY e.V.“.

Die Vertragspartner gehen hinsichtlich der Ziele und Aufgaben von den gesetzlichen Grundlagen aus (KJHG, BayKJHG) sowie vom Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung in seiner jeweiligen Fortschreibung.

Der „Verein zur Förderung der Jugendarbeit XY e.V.“ erfüllt seine Aufgaben in der offenen Jugendarbeit in parteipolitischer Neutralität.

Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote.

2. Vertragsgegenstand

Zur Erfüllung des in 1. beschriebenen Zweckes stellt die Gemeinde dem „Verein“ folgende Räume und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung:

- die Räume des linken Haustraktes des Gebäudes XY,
- den Abstellraum im Keller,
- der Hofbereich hinter dem Haus darf mitbenutzt werden.

3. Vertragszweck

Die Einrichtung soll grundsätzlich allen jungen Menschen der Gemeinde XY kostenlos offen zu stehen. Der Schwerpunkt des Angebotes liegt bei Jugendlichen der Altersgruppe zwischen und Jahren.

Der Verein erstellt im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Hausordnung.

4. Finanzierung

Die Gemeinde stellt dem Betriebsträger die Räume unentgeltlich leihweise zur Verfügung. Folgende Kosten trägt die Gemeinde unmittelbar:

- Bauunterhalt für das Gebäude
- Reparaturen an Installation, Heizung und Sanitäranlagen und sonstige Instandhaltungs- / Instandsetzungsarbeiten
- Unterhalt der Außenanlagen
- sämtliche Hausgebühren sowie Strom, Wasser, Heizkosten, sowie Kosten der Müllentsorgung
- Kosten für Versicherungen, insbesondere für Feuer-, Einbruchs-, Diebstahl-, Glas-, Wasser-, Haftpflicht- und Unfallschäden
- laufender Zuschuß für Aktivitäten des Jugendtreffs

Der Verein verpflichtet sich, zweckgebundene Zuschüsse, Spenden und Eigenmittel des Vereins (z.B. Mitgliedsbeiträge) für die Offene Jugendarbeit gemäß seiner Satzung mit einzubringen.

5. Hausrecht

Das Hausrecht wird im Auftrag der Gemeinden durch den Betriebsträger und dessen Beauftragten wahrgenommen.

Parteilpolitische Werbung und Betätigung ist nicht erlaubt. Darunter fallen nicht Veranstaltungen im Rahmen politischer Bildung.

6. Übergabe, Haftung, Versicherungen

Als Anlage zu diesem Vertrag wird ein Inventarverzeichnis erstellt und jährlich vom Betriebsträger fortgeschrieben. Das Inventar, das vom Betriebsträger selbst finanziert wurde, verbleibt in seinem Eigentum.

Dem Betriebsträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Räume. Die Verkehrssicherungspflicht für die Freiflächen und den Gehsteig (u.a. Schneeräumen) obliegt der Gemeinde.

Der Verein haftet für alle Schäden am Vertragsgegenstand, die während der Vertragsdauer aus seinem Verschulden aus dem Betrieb der Einrichtung entstehen.

7. Vertragsdauer / Kündigung

Der Vertragsbeginn ist der

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Dauer.

Für eine ordentliche Kündigung des Vertrages wird eine Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende vereinbart.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Ein schwerwiegender Verstoß des Betriebsträgers gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages,
- ein schwerwiegender schuldhafter Verstoß des Überlassers gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages.

Vor dem Ausspruch einer Vertragskündigung sind beide Vertragspartner verpflichtet, durch ein Gespräch über die strittigen Fragen einen Einigungsversuch zu unternehmen. Die Kommunale Jugendarbeit ist hinzuzuziehen.

8. Sonstiges

Die Überlassung der Räume an Dritte ist von der Gemeinde zu genehmigen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung im Rahmen des Vertragszweckes erfolgt. Eine generelle Untervermietung oder Verpachtung ist jedoch nicht möglich.

Der Betriebsträger verpflichtet sich, jährlich dem Bürgermeister und dem Gemeinderat einen mündlichen Arbeitsbericht zu erstatten.

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen des Vertrages bedürfen, ebenso wie Nebenabreden, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Gemeinde XY

Für den „Verein“

1. Bürgermeister

Vorstand